

An die Landratsämter in Baden-Württemberg

# Rundschreiben

Nr.: **2489/2020**

Im Anschluss an Rundschreiben Nr. 2475/2020

Frau Gutknecht

Telefon 0711 / 224 62-18

Telefax: 0711 / 224 62-23

E-Mail: gutknecht@landkreistag-bw.de

Az: 504.04; 504.15 Gu/Fr

Stuttgart, den 30. Oktober 2020

## **COVID-19 – "November"-Corona-Hilfe für die direkt vom "Lockdown" betroffenen Soloselbstständigen und Unternehmen - Informationen des DLT**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bundesfinanzminister Scholz und Wirtschaftsminister Altmaier haben die angekündigten Hilfen für die direkt von den für den November beschlossenen Schließungen betroffenen Soloselbstständigen und Unternehmen in einer Pressekonferenz näher erläutert. Der KfW-Schnellkredit soll nun auch für Soloselbstständige und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten offenstehen. Schließlich sollen die bewährten Überbrückungshilfen an die veränderte Situation angepasst werden. Die Überbrückungshilfe wird dabei für den Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2021 (= Überbrückungshilfe III) verlängert und die Konditionen sollen verbessert werden.

Der Deutsche Landkreistag (DLT) informiert hierzu wie folgt:

„Mit dem Bezugsrundschreiben wurde über die aktuellen Bund-Länder-Beschlüsse zur Bekämpfung von SARS-CoV-2 nach der Videokonferenz der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten vom 28.10.2020 berichtet. Danach werden im November Institutionen, die der Freizeitgestaltung dienen (z.B. Kultureinrichtungen, Messen, Kinos und andere Freizeiteinrichtungen, Prostitutionsstätten, der Freizeit- und Amateursportbetrieb mit Ausnahme des Individualsports, Schwimmbäder, Fitnessstudios etc.) geschlossen. Geschlossen werden soll auch der gesamte Bereich der Gastronomie einschl. Bars, Clubs etc. Zur Dämpfung der wirtschaftlichen Folgen wurden neue Hilfen angekündigt.

Am 29.10.2020 haben Bundesfinanzminister Scholz und Wirtschaftsminister Altmaier die angekündigten Hilfen in einer Pressekonferenz näher erläutert. Die außerordentliche Wirtschaftshilfe wird ein Finanzvolumen von bis zu 10 Mrd. € haben. Sie wird aus den bestehenden Mitteln, die für Corona-Hilfsprogramme vorgesehen sind, finanziert und soll jene unterstützen, deren Betrieb temporär aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen geschlossen wird.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, denen aufgrund der staatlichen Anordnung das Geschäft untersagt wird beziehungsweise aufgrund bestehender Anordnung bereits untersagt ist. Unterstützungsmaßnahmen für diejenigen, die indirekt, aber in vergleichbarer Weise durch die Anordnungen betroffen sind, sollen zeitnah geklärt werden.

Die Wirtschaftshilfe wird als einmalige Kostenpauschale ausbezahlt. Den Betroffenen soll einfach und unbürokratisch geholfen werden. Dabei geht es insbesondere um die Fixkosten, die trotz der temporären Schließung anfallen. Um das Verfahren so einfach wie möglich zu halten, werden diese Kosten über den Umsatz angenähert. Bezugspunkt ist der durchschnittliche wöchentliche Umsatz im November 2019. Der Erstattungsbetrag beträgt 75 % des entsprechenden Umsatzes für Unternehmen bis 50 Mitarbeiter. Aufgrund der Grenzen des Beihilferechts der Europäischen Union werden die entsprechenden Prozentsätze für größere Unternehmen nach Maßgabe der Obergrenzen der einschlägigen beihilferechtlichen Vorgaben der EU ermittelt. Die gewährte außerordentliche Wirtschaftshilfe wird mit bereits erhaltenen staatlichen Leistungen für den Zeitraum, wie zum Beispiel Kurzarbeitergeld oder Überbrückungshilfe, oder mit eventuell späteren Leistungen aus der Überbrückungshilfe verrechnet.

Auch junge Unternehmen werden unterstützt. Für nach November 2019 gegründete Unternehmen wird der Vergleich mit den Umsätzen von Oktober 2020 herangezogen. Soloselbstständige haben zudem ein Wahlrecht: sie können als Bezugsrahmen für den Umsatz auch den durchschnittlichen Vorjahresumsatz 2019 zugrunde legen.

Die Bundesregierung arbeitet unter Hochdruck daran, die Beantragung und effiziente Bearbeitung der Hilfen so schnell wie möglich durchführbar zu machen. Daher wird auch die Möglichkeit einer Abschlagszahlung geprüft.

Die Anträge sollen über die bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe gestellt werden können ([www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)). Dadurch wird eine Infrastruktur genutzt, die sich in den vergangenen Monaten bewährt hat.

Gleichzeitig wird interessierten kleinen Unternehmen eine zusätzliche Hilfe über Kreditprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Verfügung gestellt. Der KfW-Schnellkredit hat sich als wichtige Stütze für den deutschen Mittelstand in der Corona-Krise bewährt. Er soll nun auch für Soloselbstständige und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten offenstehen. Über die Hausbanken können die Unternehmen diese KfW-Schnellkredite mit einer Höhe von bis zu 300.000 Euro beantragen, abhängig vom im Jahre 2019 erzielten Umsatz. Der Bund übernimmt dafür das vollständige Risiko und stellt die Hausbanken von der Haftung frei.

Schließlich sollen die bewährten Überbrückungshilfen an die veränderte Situation angepasst werden. Die Überbrückungshilfe wird dabei für den Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2021 (= Überbrückungshilfe III) verlängert und die Konditionen verbessert. An den Details arbeiten das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Hochdruck.“

Wir bitten die Landratsämter um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Alexis v. Komorowski  
Hauptgeschäftsführer